



An den
Landesbeauftragten für den Datenschutz und die
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Kontakt
Keplerstraße 7
70174 Stuttgart
T 0711 [REDACTED]
F 0711 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
www.uni-stuttgart.de

09.03.2021

Abfrage von Datenschutz-Grundlageninformationen zu Hochschul-Online-Prüfungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kommt die Universität Stuttgart Ihrer Bitte um Auskunft zu Online-Prüfungen nach. Zu den in Ihrer Anfrage vom 24. Februar 2021 formulierten Fragen, können wir Ihnen nachfolgende Rückmeldung geben.

1. Welche Prüfungen führt Ihre Hochschule in Form einer Online-Prüfung durch?

An der Universität Stuttgart werden bisher nur mündliche Prüfungen und vergleichbare Prüfungsformate wie Referate oder Präsentationen als Videokonferenz-Prüfungen durchgeführt. Online-Klausuren bietet die Universität Stuttgart nicht an.

2. Welche Software und welche Informations- und Kommunikationssysteme kommen im Rahmen der Online-Prüfungen zum Einsatz?

Die Universität Stuttgart nutzt als Videokonferenzsystem für die Digitale Lehre die Software Webex der Firma Cisco. Damit werden auch die mündlichen Prüfungen per Videokonferenz durchgeführt.

3. Welche untergesetzlichen rechtlichen Regelungen zur Durchführung von Online-Prüfungen bestehen an Ihrer Hochschule?

Die Universität Stuttgart hat zu Beginn der Corona-Pandemie eine Satzung zur Ergänzung der Prüfungsordnungen erlassen. Diese regelt die Modalitäten, unter denen mündlichen Prüfungen per Videokonferenz durchgeführt werden dürfen.



Die aktuell noch gültige Fassung der Satzung finden Sie unter dem nachfolgenden Link:

https://www.uni-stuttgart.de/universitaet/aktuelles/bekanntmachungen/dokumente/bekanntm_28_2020.pdf

Im Hinblick auf die Neuregelungen in §§ 32a und 32b LHG hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner letzten Sitzung Änderungen der Satzung beschlossen. Der künftig gültige Wortlaut von § 2 der Corona-Satzung lautet wie folgt:

„§ 2 Mündliche Prüfungen per Videokonferenz

- (1) Mündliche Modulprüfungen und mündliche Fortsetzungen einer Wiederholungsprüfung können abweichend von den Regelungen der Prüfungsordnungen auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden, wenn mündliche Präsenzprüfungen aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-VO) in der jeweils geltenden Fassung nicht zulässig sind oder auf Antrag der oder des Studierenden, wenn sie oder er aus nicht zu vertretenden Gründen an einer Präsenzprüfung nicht teilnehmen kann. Nicht zu vertretende Gründe sind hierbei insbesondere Reisebeschränkungen und Quarantänemaßnahmen.
- (2) Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist freiwillig für die zu prüfende Person und die prüfende Person. Die Freiwilligkeit kann insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass eine termingleiche Vor-Ort-Prüfung als Alternative angeboten wird. Die Freiwilligkeit der Teilnahme der zu prüfenden Person soll in der Regel durch die vorherige Zustimmung der zu prüfenden Personen in Form des von der Universität hierfür bereitgestellten unterschriebenen Formulars dokumentiert werden, die Zustimmung kann bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich widerrufen werden. Die Zustimmung ist dem Prüfungsprotokoll beizufügen.
- (3) Zur Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz darf ausschließlich ein für diesen Zweck von der Universität Stuttgart freigegebenes und zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem verwendet werden.
- (4) Die prüfende Person legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung fest und hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Die prüfende Person stellt vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings anhand eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild fest.
- (5) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Prüfling und der prüfenden Person bzw. den prüfenden Personen während des gesamten Prüfungsablaufs voraus. Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach der Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht



ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

- (6) Im Protokoll der mündlichen Prüfung sind die Durchführung der mündlichen Prüfung per Videokonferenz sowie etwaige Störungen der Bild- und Tonübertrag sowie ein Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Störungen festzuhalten.
- (7) Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Hierauf weist die prüfende Person spätestens zu Beginn der Prüfung auch die zu prüfende Person hin.
- (8) Soweit die Absätze 1 bis 7 keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten im Übrigen für die Durchführung von mündlichen Modulprüfungen die Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung.
- (9) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für mündliche Prüfungen und Präsentationen im Rahmen von Studienleistungen, lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen sowie Studien- und Abschlussarbeiten. Störungen des Prüfungsverlaufs im Sinne von Abs. 5 und 6 sind in diesem Fall auch dann schriftlich durch die Prüferin oder den Prüfer festzuhalten, wenn im Übrigen kein Prüfungsprotokoll für die betreffende Studien- und Prüfungsleistung anzufertigen ist.
- (10) Sofern Prüfungen nach Absätzen 1 und 9 aufgrund der Corona-VO nicht in Präsenzform durchgeführt werden können, informiert die prüfende Person die zu prüfenden Personen mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Durchführung der Prüfung in elektronischer Form über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie). In diesem Fall ist der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung bis zu 7 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen auch für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen und Wiederholungsprüfungen möglich.“

4. Inwieweit stützt die Hochschule die Datenverarbeitung im Rahmen der Online-Prüfung auf eine Einwilligung (Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a DS-GVO)? Wann und wie wird diese ggf. eingeholt? Bitte übersenden Sie uns ggf. den Wortlaut der den Teilnehmenden zum Zweck der Einholung der Einwilligung übermittelten Informationen und der von den Teilnehmenden verlangten Erklärung.

Gemäß § 32a Abs. 2 Satz 2 LHG dürfen personenbezogene Daten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Die Universität Stuttgart stützt daher die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenz auf § 32a Abs. 2 Satz 2 LHG in Verbindung mit § 2 der Satzung der Universität Stuttgart zur Ergänzung der Prüfungsordnungen für die Dauer der Corona-Pandemie. Die Teilnahme an einer mündlichen Prüfung per Videokonferenz ist für die Studierenden freiwillig. Über die Freiwilligkeit der Teilnahme holt die Universität Stuttgart von den Studierenden vor der Prüfung eine schriftliche Zustimmung ein.



Wir hoffen, diese Ausführungen beantworten Ihre Fragen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted signature block]